

Inhalt

§ 1	Allgemeines, Geltungsbereich	1
§ 2	Vertragsschluss, Vertragsinhalt	1
§ 3	Leistungserbringung, Leistungszeit, Leistungsort.....	1
§ 4	Änderung der Leistungspflichten.....	2
§ 5	Übergabe, Abnahme und Eigentumsvorbehalt.....	2
§ 6	Mitwirkungspflichten, Überlassung und Haftung für Geräte und sonstige Gegenstände des Vertragspartners.....	2
§ 7	Preise und Zahlungsbedingungen, Vergütungsanpassung, Vermögensverschlechterung, Aufrechnung, Zurückbehaltung	3
§ 8	Unterauftragnehmer.....	3
§ 9	Mängelgewährleistung, Haftung.....	3
§ 10	Leistungserbringung gegenüber Dritten	4
§ 11	Vorbestehende Schutzrechte/Background der Vertragsparteien	4
§ 12	Arbeitsergebnisse/Foreground, Gewerbliche Schutzrechte, Verwertung, Insolvenzfall	5
§ 13	Geheimhaltung	5
§ 14	Veröffentlichung.....	6
§ 15	Export-Kontrolle	6
§ 16	Vertragslaufzeit, vorzeitige Beendigung	6
§ 17	Gerichtsstand, geltendes Recht, sonstige Bestimmungen.....	7
§ 18	Schriftform	7
§ 19	Salvatorische Klausel.....	7

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Forschungs-Entwicklungsleistungen und sonstigen Leistungen (im Folgenden „AGB-F&E“) finden Anwendung auf die gesamte Vertragsbeziehung, d.h. auf die vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Leistungen, zwischen der Bergischen Universität Wuppertal, mit Sitz in Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal (Deutschland) und dem jeweiligen Vertragspartner. Vertragspartner im Sinne dieser AGB-F&E können nur natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die bei der Vertragsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und wissenschaftlichen Einrichtungen sein.
- (2) Diese AGB-F&E gelten ausschließlich, sofern und soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Individualvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden. Entgegenstehenden oder ergänzenden Liefer-, Zahlungs-, Geschäfts- und/oder sonstigen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Dies gilt auch, wenn die Bergische Universität Wuppertal den Widerspruch im Einzelfall trotz Leistungserbringung nicht nochmals wiederholt oder in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen Leistungen erbringt.
- (3) Diese AGB-F&E finden auch auf zukünftige Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien Anwendung, ohne dass es des nochmaligen gesonderten Hinweises bei Abschluss der zukünftigen Vertragsbeziehung bedarf.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- (1) Alle Angebote der Bergischen Universität Wuppertal sind rechtlich unverbindlich sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag kommt mit der auf die Bestellung des Vertragspartners durch die Bergische Universität Wuppertal erteilten Auftragsbestätigung zu Stande. Bei verbindlichen Angeboten kommt der Vertrag zu Forschungs- und Entwicklungsleistungen und sonstigen Leistungen zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und dem Vertragspartner bereits mit der Bestellung durch den Vertragspartner zu Stande.
- (2) Vertragsinhalte dieser Vertragsbeziehung sind ausschließlich diese AGB-F&E und das Angebot der Bergischen Universität Wuppertal hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben zu Inhalt, Umfang, Bearbeitungszeitraum und Kosten der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen. Etwaige von dem Angebot der Bergischen Universität Wuppertal abweichenden Auftragserteilungen des Vertragspartners (s. § 2 Abs. 1 dieser AGB-F&E) werden nur Vertragsinhalt, sofern und soweit die Bergische Universität diesen ausdrücklich mit schriftlicher Erklärung zustimmt. Die Bergische Universität Wuppertal ist nicht verpflichtet, etwaigen Abweichungen in der Auftragserteilung des Vertragspartners zuzustimmen.
- (3) Andere schriftliche, mündliche und/oder konkludente Abreden als in dieser Vertragsbeziehung getroffen, bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht.

§ 3 Leistungserbringung, Leistungszeit, Leistungsort

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal erbringt Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstige Leistungen zur Förderung innovativer Ideen im Rahmen angewandter Forschung und Grundlagenforschung sowie anwendungsbezogenen Entwicklungsleistungen. Die Vertragsbeziehungen haben Dienstleistungscharakter. Die Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen werden von der Projektleitung der Bergischen Universität Wuppertal auf Grundlage des ihr bekannten Standes der Technik und Wissenschaft erbracht, wobei konkrete Ergebnisse vom Verlauf der Arbeiten, dem bestehenden und erzielbaren Erkenntnisstand abhängen und bei Vertragsschluss nicht sicher prognostiziert werden können.
- (2) Sofern und soweit die Bergische Universität Wuppertal sonstige Leistungen ohne Forschungsbezug erbringt und mit dem Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes unter Einbezug konkreter Abnahmetermenine für bestimmte Leistungserfolge vereinbart wurde, erfolgen diese ebenfalls ausschließlich als Dienstleistungen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal ist frei in der Auswahl der mit den Forschungs- und Entwicklungsleistungen und sonstigen Leistungen betrauten Mitarbeiter*innen. Ausschließlich die Bergische Universität Wuppertal ist ihren Mitarbeiter*innen gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Einheitlicher Erfüllungsort für die beidseitigen Vertragspflichten ist der Sitz der Bergischen Universität Wuppertal.
- (5) Sofern und soweit ein Teil oder die Gesamtheit der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen im Beisein des Vertragspartners in den Räumlichkeiten der Bergischen Universität Wuppertal durchgeführt werden, wird der Vertragspartner die Standards für Arbeitssicherheit und die Hausordnung der Bergischen Universität Wuppertal einhalten. Der Vertragspartner hat in diesem Fall auf erste Anforderung den

Weisungen der Mitarbeiter*innen der Bergischen Universität Wuppertal unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Änderung der Leistungspflichten

Stellt die Bergische Universität Wuppertal zu Beginn oder während der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen fest, dass ein zugesagter Bearbeitungstermin und/oder Forschungs- und Entwicklungsleistungen nicht eingehalten bzw. erbracht werden können, wird die Bergische Universität Wuppertal den Vertragspartner unter Angabe der Gründe und Umfang der Änderung unverzüglich hierüber, abweichend von § 19 dieser AGB-F&E mindestens mittels E-Mail, in Kenntnis setzen. Widerspricht der Vertragspartner dem geänderten Ablauf und/oder Umfang der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht mindestens in Textform innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Mitteilung, wird sein Einverständnis mit dem geänderten Durchführungsweg vermutet. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht, vereinbaren die Vertragsparteien in diesem Fall eine angemessene Verlängerung des Bearbeitungszeitraums bzw. Abänderung der Leistung unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen.

§ 5 Übergabe, Abnahme und Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Arbeitsergebnisse werden dem Vertragspartner in einem wissenschaftlichen Abschlussbericht zur Verfügung gestellt. Sofern auch körperliche Gegenstände zu übergeben sind, werden diese zur Abholung in den Geschäftsräumen der Bergischen Universität Wuppertal zur Übergabe bereitgestellt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht in dem Moment auf den Vertragspartner über, in dem die Bergische Universität Wuppertal den Vertragspartner zur Abholung des Gegenstands aufgefordert hat.
- (2) Die Bergische Universität Wuppertal ist berechtigt, dem Vertragspartner die Arbeitsergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen in elektronischer Form zu übergeben. Sofern der Vertragspartner für den Fall der Übermittlung in elektronischer Form eine Verschlüsselungstechnologie begehrt, ist dies der Bergischen Universität Wuppertal im Rahmen der Auftragserteilung (s. § 2 Abs. 1 dieser AGB-F&E) unter Angabe der konkreten Technologie und der Ermöglichung der Übermittlung mitzuteilen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstiger Leistungen bedürfen keiner Abnahme. Die Übergabe von Zwischen- und/oder Abschlussberichten und/oder vergleichbaren Meilensteine stellen keine werkvertragliche Abnahme dar, sondern dienen ausschließlich der Dokumentation des Ablaufes der Forschungs- und Entwicklungsleistung sowie des erreichten Ergebnisses.
- (4) Sofern die Bergische Universität Wuppertal im Einzelfall ausdrücklich die Herstellung eines Werkes schuldet, gilt hinsichtlich der Abnahme folgendes:
 - a. Verlangt die Bergische Universität Wuppertal nach Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Vertragspartner binnen zwölf (12) Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann schriftlich vereinbart werden.
 - b. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
 - c. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden, wobei der Vertragspartner die Mängel ausdrücklich zu benennen hat.
 - d. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf (12) Werktagen nach Mitteilung mindestens in Textform über die Fertigstellung der Leistung.
 - e. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Vertragspartner die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung

genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs (6) Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

- f. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Vertragspartnern spätestens zu den in lit. d. und e. bezeichneten Zeitpunkten schriftlich geltend zu machen.
- g. Mit Abnahme geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner erwirbt Eigentum und Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen im vertraglich vereinbarten Umfang erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Das Eigentum der Bergischen Universität Wuppertal darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten, Überlassung und Haftung für Geräte und sonstige Gegenstände des Vertragspartners

- (1) Ist zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und dem Vertragspartner vereinbart, dass der Vertragspartner Ausgangsstoffe, Geräte, Know-How, eigene Leistungen und/oder andere Grundlagen der Leistungserbringung bereitzustellen hat, setzt die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen durch die Bergische Universität Wuppertal die Lieferung/Bereitstellung in ausreichender Stückzahl, Menge bzw. Umfang und Detailtiefe voraus. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung von zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen notwendigen Informationen und Auskünfte durch den Vertragspartner. Die Bereitstellung erfolgt auf Kosten und eigenes Risiko durch den Vertragspartner und für die Bergische Universität Wuppertal unentgeltlich.
- (2) Unabhängig einer Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 dieser AGB-F&E ist der Vertragspartner zur angemessenen Mitwirkung bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen unentgeltlich verpflichtet. Sind oder werden Informationen, Unterlagen, Materialien etc. von dem Vertragspartner der Bergischen Universität Wuppertal in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, benutzt der Vertragspartner ein für die Bergische Universität Wuppertal lesbares und verwertbares Standardformat.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal kann Rechte aus der Unterlassung einer Mitwirkungspflicht aus § 6 Abs. 1 und 2 dieser AGB-F&E nur geltend machen, wenn sie den Vertragspartner zuvor zur Vornahme der betreffenden Handlung innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Vertragspartner die Mitwirkungsleistungen ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung etwaiger Rechte rechtfertigen.
- (4) Dem Vertragspartner bekannte oder bekannt sein müßende Risiken für Mitarbeiter*innen der Bergischen Universität Wuppertal oder die Umwelt, welche bei der Bearbeitung, Durchführung oder Nutzung vom Vertragspartner bereitgestellten Ausgangsstoffe, Geräte, Know-How, Leistungen, Informationen und/oder Auskünfte bestehen, sind vor Vertragsschluss gegenüber der Bergischen Universität Wuppertal mindestens in Textform ausdrücklich aufzuzeigen. Der Vertragspartner übergibt der Bergischen Universität Wuppertal die bereitgestellten Ausgangsstoffe, Geräte, Know-How, Leistungen, Informationen und/oder Auskünfte, weist die Bergische Universität Wuppertal auf diese auf eigene Kosten und mit fachkundigem Personal ein und übergibt die Bedienungsanleitungen und/oder sonstige für die Bedienung notwendigen Informationen, Unterlagen, Materialien und/oder Gegenstände.
- (5) Sind an einem oder mehreren von dem Vertragspartner an die Bergische Universität Wuppertal zur Leistungserbringung überlassenen Geräten und/oder sonstigen Gegenständen

Reparaturen notwendig, haftet die Bergische Universität Wuppertal gemäß § 9 dieser AGB-F&E nur sofern und soweit sie die Notwendigkeit der Reparaturen zu vertreten hat. Im Übrigen trägt der Vertragspartner die Kosten der Reparaturen selbst. Die Bergische Universität Wuppertal wird den Vertragspartner in diesem Fall über die Notwendigkeit von Reparaturen informieren. Der Vertragspartner wird unverzüglich die Reparaturen des bzw. der Geräte und/oder der sonstigen Gegenstände veranlassen. Die Bergische Universität Wuppertal ist berechtigt die Reparaturmaßnahmen auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen, wenn dies aus Gründen der weiteren Gefahrenabwehr notwendig ist oder der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Kenntniserlangung der Reparaturbedürftigkeit die Reparaturen selbst veranlasst hat. Alternativ zur Selbstvornahme der Reparaturen steht der Bergischen Universität Wuppertal ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen, Vergütungsanpassung, Vermögensverschlechterung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht bereits in dem Angebot ausdrücklich ausgewiesen, wird die Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vereinbarten Preis berechnet.
- (2) Sofern die Vergütung nicht als Festpreis vereinbart werden soll, insbesondere bei einer Vergütung nach Stundensätzen, Aufwand oder einer Kostenobergrenze, ist dies nur zulässig, sofern die Bergische Universität Wuppertal dies individualvertraglich mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbart.
- (3) Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas Anderes vereinbart wird, ist die Vergütung für die Forschungs- und Entwicklungsleistungen und sonstige Leistungen wie folgt fällig:
 - a. Beträgt der vereinbarte Bearbeitungszeitraum für die vertragsgemäßen Leistungen der Bergischen Universität Wuppertal bis einschließlich zwölf (12) Monate, so hat der Vertragspartner die Vergütung nach Beendigung der Arbeiten der Bergischen Universität Wuppertal und ab Zugang der Rechnung auf das von der Bergischen Universität Wuppertal in der Rechnung benannte Konto innerhalb von zwei (2) Wochen ohne Abzug zu zahlen.
 - b. Beträgt der vereinbarte Bearbeitungszeitraum für die vertragsgemäßen Leistungen der Bergischen Universität Wuppertal über zwölf (12) Monate, so hat der Vertragspartner die Vergütung halbjährlich pro rata temporis an die Bergische Universität Wuppertal ab Zugang der Rechnungsstellung auf das im Rahmen der Rechnungsstellung angegebene Konto der Bergischen Universität Wuppertal innerhalb von zwei (2) Wochen ohne Abzug zu zahlen.
- (4) Die Zahlung ist fristwahr, wenn sie am Tag des Fristablaufs auf dem Konto der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen ist. Im Rahmen des Angebots enthaltene Sonderzahlung/en (z.B. Anzahlung, Abschlagszahlungen, Teilzahlungen) geht diese Zahlungsabrede als ergänzende Regelung dem Absatz 3 vor.
- (5) Der Vertragspartner hat Rechnungen der Bergischen Universität Wuppertal unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Erfolgte Zahlungen gelten als tatsächliche Anerkennung der verzeichneten Aufwände. Die Rechnungsstellung kann nach Wahl durch die Bergische Universität Wuppertal in Papierform oder elektronischer Form erfolgen.
- (6) Wird im Rahmen der Vergütungsvereinbarung eine Forschungszulage vereinbart, erhält der*die nach der W-Besoldung besoldete Hochschullehrer*in für die Dauer der Projektlaufzeit eine Forschungszulage in der gemäß Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Höhe. Sofern und soweit nichts Abweichens schriftlich vereinbart wird, ist die Forschungszulage mit der

- Beauftragung fällig und zahlbar. Die Forschungszulage ist Bestandteil der Vergütung gemäß § 7 Abs. 1 dieser AGB-F&E.
- (7) Die Bergische Universität Wuppertal wird den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen, sobald abzusehen ist, dass das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsziel oder das sonstige vereinbarte Leistungsziel mit der vereinbarten Vergütung nicht erreicht werden kann. In diesem Fall wird die Bergische Universität Wuppertal eine zur Erreichung des Forschungs- und Entwicklungsziels oder des sonstigen vereinbarten Leistungsziels erforderliche Anpassung der Vergütung vorschlagen. Falls eine Anpassung der Vergütung aus Gründen erforderlich ist, die im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Bergische Universität Wuppertal weder vorhersehbar war noch von ihr zu vertreten ist, werden sich die Bergische Universität Wuppertal und der Vertragspartner auf eine angepasste Vergütung zu marktüblichen Bedingungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen; in diesem Fall ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 17 Abs. 2 dieser AGB-F&E gegeben.
 - (8) Eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Vertragspartners berechtigt die Bergische Universität Wuppertal dazu, die weiteren Leistungen für die Dauer der Vermögensverschlechterung einzustellen oder die Erfüllung von der Zahlung durch Vorkasse abhängig zu machen. Wesentliche Vermögensverschlechterungen werden bei einem Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen vermutet.
 - (9) Der Bergischen Universität Wuppertal stehen für den Fall des Zahlungsverzuges der Vertragspartners Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu, ohne dass es einer zusätzlichen Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
 - (10) Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
 - (11) Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur bei einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch ausüben, der auf demselben Leistungs-verhältnis (projektbezogen) beruht. Der Zurückbehaltung aufgrund von Sachverhalten aus anderen Aufträgen mit demselben Vertragspartner (projektübergreifend) wird widersprochen. Als anderer Auftrag gelten auch innerhalb einer einheitlichen Rahmenvereinbarung erbrachte, jedoch voneinander abgrenzbare Teil- oder Einzelaufträge sofern diese verschiedene Kostenstellennummern haben.
 - (12) Die Forderungen und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners aus dem Vertragsverhältnis mit der Bergischen Universität Wuppertal sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Bergischen Universität Wuppertal abtretbar.

§ 8 Unterauftragnehmer

Die Bergische Universität Wuppertal ist ohne Zustimmung oder Genehmigung des Vertragspartners berechtigt, Dritte ganz oder teilweise mit der Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen und sonstigen Leistungen zu beauftragen. Gegenüber dem Vertragspartner bleibt die Bergische Universität Wuppertal unmittelbar selbst verpflichtet.

§ 9 Mängelgewährleistung, Haftung

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal führt alle Leistungen im Bereich der angewandten Forschung durch, mit denen neue Erkenntnisse gewonnen werden, die damit ggf. technologisches Neuland erschließt. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt die Bergische Universität Wuppertal Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.

- (2) Der Vertragspartner ist sich des Risikos der Nichtigerklärung von Schutzrechten bewusst. Die Nichtigerklärung eines oder mehrerer Schutzrechte berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages. Der Eintritt der Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils berechtigt den Vertragspartner nach diesem Vertrag auch nicht zur Kündigung dieses Vertrages. Ansprüche auf Rücktritt und/oder Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Außer im Falle positiver Kenntnis und/oder grob fahrlässiger Unkenntnis haftet die Bergische Universität Wuppertal nach diesem Vertrag weder für den künftigen Bestand eines Schutzrechtes, welche von ihr im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen entwickelt wurden, noch für einen bestimmten Schutzbereich desselben. Gleichermaßen gilt, dass die Bergische Universität Wuppertal für beeinträchtigende Rechte Dritter nicht haftet, soweit ihr diese nicht positiv bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben sind. Eine Pflicht zur Recherche beeinträchtigender Rechte Dritter besteht nicht.
- (4) Die Bergische Universität Wuppertal haftet außer im Fall positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis nicht für Tauglichkeitsmängel, wie etwa fehlende technische Ausführbarkeit und/oder Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse. Die Bergische Universität Wuppertal haftet auch nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse.
- (5) Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Prospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen der Bergischen Universität Wuppertal dürfen von der Bergischen Universität Wuppertal berichtigt werden, ohne dass sie für Schäden aus diesen Fehlern gegenüber dem Vertragspartner haftet. Dies gilt nicht, soweit die technische oder wissenschaftliche Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrags (§ 3 dieser AGB-F&E) betroffen ist. Die Bergische Universität Wuppertal wird den Vertragspartner in angemessener Zeit sowie Art und Weise über die Anpassungen nach Satz 1 informieren.
- (6) Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung wegen anfängliche objektiver Unmöglichkeit nach § 311a Abs. 2 BGB sind auf das negative Interesse beschränkt.
- (7) Die Bergische Universität Wuppertal haftet dem Vertragspartner für eigenes Verhalten und das Verhalten ihrer leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht wird die Haftung der Bergischen Universität Wuppertal beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der Bergischen Universität Wuppertal für eigenes Verhalten und das Verhalten ihrer leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Ersatz von Schäden aus Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung auf den Ersatz vorhersehbarer und vertragstypischer Schäden, höchstens jedoch bis zur Höhe des Angebotspreises der Bergischen Universität Wuppertal, sowie auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz von mittelbaren Schäden, insbesondere des entgangenen Gewinns und vergeblicher Aufwendungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Bergische Universität Wuppertal, ihre leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen handelten vorsätzlich.
- (8) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Der Vertragspartner haftet der Bergischen Universität Wuppertal gegenüber, sofern nicht schriftlich oder in diesen AGB-F&E etwas Anderes vereinbart wird, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Arbeitsergebnisse lediglich Prototypen-Charakter aufweisen und nicht dazu bestimmt und geeignet sind, in Verkehr gebracht zu werden. Etwaig hergestellte Prototypen wurden speziell für Forschungszwecke konstruiert und sind ausschließlich zur vorübergehenden Verwendung in einem Laboratorium bestimmt. Ab dem Tag der Übergabe des Prototyps ist der Vertragspartner für den sicheren Betrieb und die regelmäßige Prüfung gemäß der Richtlinie 2006/42/EG und der 9. ProdSV (in der jeweils gültigen Fassung) verantwortlich. Im Falle des Inverkehrbringens der Arbeitsergebnisse, stellt der Vertragspartner die Bergische Universität Wuppertal von gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen Dritter gemäß dem Produkthaftungsgesetz auf erste Anforderung frei. Ein etwaiges Mitverschulden der Bergischen Universität Wuppertal wird nur entsprechend § 9 Abs. 7 dieser AGB-F&E berücksichtigt.

§ 10 Leistungserbringung gegenüber Dritten

Vorbehaltlich § 13 dieser AGB-F&E ist die Bergische Universität Wuppertal berechtigt, gleiche und/oder vergleichbare Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen im Auftrag und für Dritte zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner und der Dritte in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zueinander stehen.

§ 11 Vorbestehende Schutzrechte/Background der Vertragsparteien

- (1) „Background“ im Sinne dieser Vertragsbeziehung sind alle vor Vertragsschluss bestehenden Erkenntnisse sowie schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Ergebnisse, insbesondere (a) Erfindungen die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß § 5 ArbNErfG gemeldet wurden, (b) Schutzrechte wie Markenrechte, Designrechte und Urheberrechte, oder (c) Know-How, das heißt Gesamtheit theoretischer und praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, das heißt nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, wesentlich, das heißt für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich sind, und identifiziert sind, das heißt umfassend genug beschrieben, sodass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen.
- (2) Background verbleibt, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Regelungen der Vertragsparteien, bei dem jeweiligen Inhaber.
- (3) Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, werden dem Vertragspartner durch dieses Vertragsverhältnis keine Nutzungsrechte an Background der Bergischen Universität Wuppertal eingeräumt. Die Bergische Universität Wuppertal kann nach freiem Ermessen dem Vertragspartner bei Bedarf und ausschließlich mittels einer schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsparteien für die Zwecke und Dauer der einzelnen Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen oder darüber hinaus ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an ihren vor Vertragsschluss bestehenden Erkenntnissen sowie schutzrechtsfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Ergebnissen gegen ein Nutzungsentgelt zu marktüblichen Bedingungen einräumen, vorbehaltlich dessen, dass die Bergische Universität Wuppertal zum Zeitpunkt der angestrebten Einräumung noch frei darüber verfügen kann.

- (4) Sofern und soweit die Bergische Universität Wuppertal zur Durchführung der vertragsgemäßen Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen auf Background des Vertragspartners angewiesen ist, räumt der Vertragspartner der Bergischen Universität Wuppertal für die Dauer und die Zwecke der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen ein unwiderrufliches, örtlich unbeschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, im Rahmen von § 8 dieser AGB-F&E unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht daran ein. Der Vertragspartner gewährleistet gegenüber der Bergischen Universität Wuppertal, zur Rechteeinräumung gemäß dieses § 11 Abs. 4 berechtigt zu sein. Sofern die Bergische Universität Wuppertal von Dritten aus der Verwendung der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten vorbestehenden Schutzrechte haftbar gemacht wird, stellt der Vertragspartner die Bergische Universität Wuppertal im Umfang der Inanspruchnahme frei und ersetzt die Aufwendungen und Schäden, welche im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehen (z.B. Personal, Kosten rechtlichen Beistandes etc.).

§ 12 Arbeitsergebnisse/Foreground, Gewerbliche Schutzrechte, Verwertung, Insolvenzfall

- (1) An den im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsleistungen und sonstiger Leistungen entstehenden Arbeitsergebnissen (d.h. Urheberrechten, wissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnissen einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen) erhält der Vertragspartner ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, einfaches Nutzungsrecht.
- (2) Ist dem Vertragspartner im Rahmen der Angebote der Bergischen Universität Wuppertal die Befugnis zur Verwertung sowie die Berechtigung zur Nutzung oder Übertragung von Rechten an Arbeitsergebnissen eingeräumt, beschränkt sich diese Befugnis dem sachlichen Umfang nach auf das durch die Bergische Universität Wuppertal konkret beschriebene Thema/Arbeitsgebiet der Forschungs- und Entwicklungsleistungen und sonstigen Leistungen. Sind der Umfang der Übertragung von Rechten oder die Einräumung von Nutzungsrechten nicht explizit zwischen den Vertragsparteien vertraglich festgelegt, räumt die Bergische Universität Wuppertal Rechte stets nur im geringstmöglichen Umfang entsprechend § 12 Abs. 1 dieser AGB-F&E ein, für den Fall der Lizenzerteilung also nicht exklusiv, unbefristet, übertragbar, unterlizenzierbar und örtlich auf das Gebiet der bei Vertragsschluss vorgesehenen oder vorhersehbaren Nutzung beschränkt. Allgemein nutzbare Arbeitsergebnisse oder als Nebenprodukt erzielte Ergebnisse verbleiben bei der Bergischen Universität Wuppertal.
- (3) Sofern und soweit Erfindungen im Sinne von § 2 Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbnErfG) im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen entstehen, stehen diese Erfindungen dem Vertragspartner nur unter den folgenden Voraussetzungen zu:
- a. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Bergische Universität Wuppertal bei Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten an § 42 Nr. 1 bis 4 ArbnErfG gebunden ist. Dem Vertragspartner ist insbesondere bekannt und akzeptiert, dass sich der an einer Hochschule und zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen benannte Beschäftigte auf sein negatives Publikations- oder Offenbarungsrecht gemäß § 42 Nr. 1 und/oder Nr. 2 ArbnErfG berufen kann. Erfindungen und Nutzungsrechte daran, müssen in diesem Fall nicht von der Bergischen Universität Wuppertal an den Vertragspartner übertragen werden;
- b. Die Bergische Universität Wuppertal wird die im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen entstandenen Erfindungen oder Erfindungsanteile

seiner Arbeitnehmer vorbehaltlich des § 42 Nr. 2 ArbnErfG nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ArbnErfG unbeschränkt in Anspruch nehmen und dem Vertragspartner zur Übertragung zu einer zusätzlichen marktüblichen Vergütung anbieten. Der Vertragspartner wird der Bergischen Universität unverzüglich, spätestens aber zwei (2) Monate nach Eingang des Angebots mitteilen, ob der Vertragspartner an einer Übertragung zu den mitgeteilten Konditionen interessiert ist;

- c. Die Bergische Universität Wuppertal wird den Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von einem (1) Monat ab Erfindungsmeldung über das Entstehen der entsprechenden Erfindungen oder Erfindungsanteilen im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen benachrichtigen;
- d. Vorbehaltlich § 42 Nr. 1 ArbnErfG wird sich die Bergische Universität Wuppertal bemühen, Handlungen zu unterlassen, die die rechtliche und/oder wirtschaftliche Position des Vertragspartners an den Erfindungen oder Erfindungsanteilen beeinträchtigen könnte;
- e. Der Vertragspartner wird nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die Schutzrechtsanmeldungen auf die ihm von der Bergischen Universität Wuppertal übertragene Erfindungen oder Erfindungsanteile vornehmen;
- f. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bergischen Universität Wuppertal die ihr im Rahmen der Verwertung der Erfindungen oder Erfindungsanteile an den Vertragspartner (d.h. insbesondere im Falle der Einräumung von Nutzungsrechten an den Erfindungen oder Erfindungsanteilen, sowie im Falle der Übertragung der Erfindungen oder Erfindungsanteile) gemäß § 42 Nr. 3 ArbnErfG an ihre Beschäftigten zu zahlende Arbeitnehmererfindervergütung unverzüglich und auf erste Anforderung zu erstatten; und
- g. Für den Fall der Übertragung von Erfindungen oder Erfindungsanteilen durch die Bergische Universität Wuppertal an den Vertragspartner, räumt der Vertragspartner der Bergischen Universität Wuppertal ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches Nutzungsrecht für die Zwecke in Forschung und Lehre an den übertragenen Erfindungen und/oder Erfindungsanteilen ein.
- (4) Soweit Bestandteil der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen die Entwicklung oder Modifikation einer Software ist, erwirbt der Vertragspartner vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung eine einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungslizenz. Die Weiterentwicklung, Dekompilierung oder sonstige Bearbeitung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bergischen Universität Wuppertal.
- (5) Die Übertragung der Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen erfolgt nach deren Erstellung und Übergabe an den Vertragspartner und erst in dem Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung durch den Vertragspartner an die Bergische Universität Wuppertal. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung duldet die Universität Wuppertal die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Vertragspartner widerruflich. Die Bergische Universität Wuppertal kann die Erteilung der Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen für die Dauer des Verzugs ganz oder teilweise widerrufen.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Eine etwaig zwischen den Vertragspartnern bestehende und zur Vertragsanbahnung abgeschlossene Geheimhaltungsabrede wird mit diesem Vertragsschluss aufgehoben.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtlich ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder nach objektiven Umständen

als geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse einer Vertragspartei offensichtlich erkennbar sind (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“ genannt), sind für die Dauer der Vertragslaufzeit und für fünf (5) Jahre darüber hinaus geheim zu halten und nur in dem für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang zu nutzen. Mündlich übermittelte Vertrauliche Informationen gelten nur dann als Vertrauliche Informationen, wenn innerhalb von zwei (2) Wochen nach mündlicher Übermittlung ein schriftliches Protokoll über die als vertraulich zu behandelnden Vertraulichen Informationen der die Vertraulichen Informationen erhaltene Vertragspartei von der die Vertraulichen Informationen offenbarenden Vertragspartei übermittelt wird. Vertrauliche Informationen verbleiben im Eigentum derjenigen Vertragspartei, die die Unterlagen und Gegenstände zur Verfügung stellt.

- (3) Der Vertragspartner wird angemessene Maßnahmen im Sinne des GeschGehG ergreifen, um den Schutz der Vertraulichen Informationen der Bergischen Universität Wuppertal zu gewährleisten und um eine unbefugte Nutzung und Offenlegung zu verhindern. Dieselbe Verpflichtung gilt für Unterlagen und Gegenstände, die Vertrauliche Informationen enthalten oder verkörpern; sofern dies nicht ausdrücklich Teil des schriftlichen Angebots der Bergischen Universität Wuppertal ist, ist es dem Vertragspartner untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperten Vertrauliche Information zu erlangen; § 69d Absätze 2, 3, 5 und 7 UrhG und § 69e UrhG bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, die Vertraulichen Informationen weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen nur denjenigen seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich zu machen, soweit dies gesetzlich nicht verboten ist und nur soweit dies für die Erreichung des Vertragszwecks nach dem strikten Need-to-know-Prinzip zwingend erforderlich ist. Im Übrigen wird der Vertragspartner angemessene Maßnahmen im Sinne des GeschGehG ergreifen, um den Schutz der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten und insbesondere durch geeignete vertragliche Abreden, die nicht weniger streng sind als die Bestimmungen dieses § 13, mit den für ihn tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede Offenlegung, eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung der Vertraulichen Informationen unterlassen.
- (5) Eine Offenlegung der Vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei gegenüber Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei zulässig. Wurde die schriftliche Zustimmung erteilt, gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 AGB-F&E entsprechend.
- (6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten insoweit nicht für solche Vertrauliche Informationen, für die die Vertragspartei, welche die Vertraulichen Informationen empfängt, nachweist, dass diese:
 - ihr zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren;
 - am Tage der Mitteilung bereits offenkundig sind oder danach offenkundig werden ohne Verletzung dieses Vertrages durch die empfangende Vertragspartei;
 - ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden, es sei denn, der empfangenden Vertragspartei ist bekannt, dass der Dritte durch seine Mitteilung eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, die er gegenüber der mitteilenden Vertragspartei übernommen hat; oder
 - von der empfangenden Vertragspartei unabhängig und ohne die Nutzung von geheimen Informationen der mitteilenden Vertragspartei entwickelt wurden; oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zwingend offenzulegen sind.

- (7) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Vertragspartner alle Unterlagen, die Vertrauliche Informationen der Bergischen Universität Wuppertal verkörpern, der Bergischen Universität Wuppertal unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben sowie digitale Kopien auf eigenen (mobilen) Geräten oder Speichermedien zu löschen. Die erfolgreiche Löschung ist der Bergischen Universität Wuppertal schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Löschung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten durch den Vertragspartner zwingend erforderlich sind oder für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs; in diesem Fall gilt die Geheimhaltungsverpflichtung für die Dauer Ihrer Existenz unbefristet fort.
- (8) Die Bestimmungen dieses § 13 gelten auch für Vertrauliche Informationen, die dem Vertragspartner von Dritten überlassen werden. Für den Fall, dass die von den Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen nicht den Anforderungen des GeschGehG genügen, finden die Bestimmungen dieses § 13 dennoch Anwendung.

§ 14 Veröffentlichung

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal ist berechtigt, Arbeitsergebnisse die bei der Bearbeitung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen und sonstigen Leistungen anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre zu verwenden.
- (2) Veröffentlichungen, die Vertrauliche Informationen des Vertragspartners enthalten, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung. Hierzu wird die Bergische Universität Wuppertal dem Vertragspartner etwaige Manuskripte die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, zur Prüfung vorlegen. Soweit der Vertragspartner binnen zwei (2) Wochen nach Eingang dieser Unterlagen der Bergischen Universität Wuppertal in begründeter Art und Weise mitteilt, dass er durch die Veröffentlichung seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird die Bergischen Universität Wuppertal entweder die Veröffentlichung unterlassen oder die nach Mitteilung des Vertragspartners geheimhaltungsbedürftigen Informationen herausnehmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung gilt als erteilt, wenn sich der Vertragspartner binnen zwei (2) Wochen nach Eingang der zur Veröffentlichung geplanten Unterlagen nicht gegenüber der Bergischen Universität Wuppertal mindestens in Textform äußert.

§ 15 Export-Kontrolle

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen die jeweils einschlägigen Exportkontrollvorschriften anzuwenden und einzuhalten. Für den Fall einer festgestellten Ausfuhrbeschränkung teilt die überlassende Vertragspartei mit Überlassung an die empfangende Vertragspartei das ermittelte exportrechtliche Klassifizierungsergebnis mindestens in Textform mit. Diese gilt insbesondere auch im Bereich des Technologietransfers (z.B. Überlassung von Informationen oder Know-how).

§ 16 Vertragslaufzeit, vorzeitige Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit über die Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen beginnt mit der Beauftragung der Bergischen Universität Wuppertal (§ 2 AGB-F&E) und endet, vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung, mit Fertigstellung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen.
- (2) Vorbehaltlich § 6 Abs. 5 dieser AGB-F&E ist eine Kündigung dieses Vertrags nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei (3) Monaten möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Recht zur gesetzlichen außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Im Falle einer Kündigung ist der Vertragspartner verpflichtet, die vereinbarte Vergütung anteilig für den Zeitraum bis zur rechtsverbindlichen Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen. Die Zahlungspflicht gemäß § 12 Abs. 3 dieser AGB-F&E bleiben im Falle zahlungsbegründender Umstände in Gänze ohne Abzug bestehen.
- (4) Im Falle der Kündigung hat der Vertragspartner der Bergischen Universität Wuppertal sämtliche Aufwendungen unverzüglich auf erste Anforderung zu erstatten, die der Bergischen Universität Wuppertal durch Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, die die Bergische Universität Wuppertal vor Zugang der Kündigung zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder sonstigen Leistungen eingegangen ist.
- (5) Soweit der Vertragspartner Vorauszahlungen geleistet hat, ist die Bergische Universität Wuppertal verpflichtet, die über § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 dieser AGB-F&E hinausgehenden Beträge zu erstatten.
- (6) § 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 dieser AGB-F&E finden keine Anwendung, sofern und soweit die Bergische Universität den Kündigungsgrund gemäß den Bestimmungen dieser AGB-F&E zu vertreten hat.
- (7) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser AGB-F&E über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.

undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 17 Gerichtsstand, geltendes Recht, sonstige Bestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts und der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit die Vertragsparteien Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und/oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, Wuppertal, Deutschland als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Klage gegen eine Vertragspartei auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.
- (3) Keine Vertragspartei ist berechtigt, die andere Vertragspartei rechtlich zu vertreten. Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis wird durch das vorliegende Vertragsverhältnis nicht begründet. Die §§ 705 ff. BGB werden abbedungen. Eine Außen-GbR wird nicht gegründet.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus diesem Vertrag auf Dritte, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 18 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform ist weder durch die telekommunikative Übermittlung noch durch die elektronische Form oder die Textform gewahrt. Hiervon unberührt bleibt die in § 4 Abs. 1 dieser AGB-F&E vereinbarte Form.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der in Bezug genommenen Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ist die unwirksame oder undurchführbare Regelung von einem anderen wirksamen Teil dieser Regelung textlich abgrenzbar, so dass der wirksame Teil unter Streichung des unwirksamen Teils aus sich heraus verständlich bleibt, so bleibt dieser wirksame Teil aufrechterhalten, es sei denn, dies führt aufgrund der Unwirksamkeit des anderen Teils zu einem dem verfolgten Zweck widersprechenden Inhalt. An die Stelle der unwirksamen oder